

# Informationen zum B.A. Öffentliches Recht (WS 22/23)

## Fachstudienberatung

**Dr. iur. Katja Rodi**

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Universität Greifswald

Ernst-Lohmeyer-Pl. 1, R 0.06

Tel.: 420 3506

krodi@uni-greifswald.de

<http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/nebenfach/nebenfach-oer.html> (auch erreichbar über die Startseite der Fakultät über [Teilstudiengänge \(B.A.\)](#) und dann [Nebenfachausbildung](#))

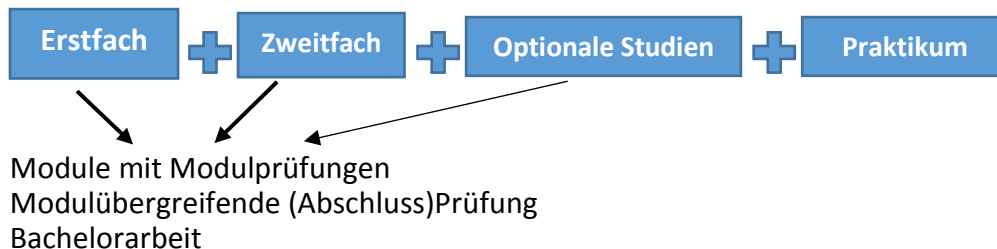
## Regelungen für Ihr Studium

- Rahmenprüfungsordnung (RPO)
- Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorteilstudiengänge und die Optionalen Studien 2019 (GPS BA)
- Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht (PSO ÖR)

Abrufbar unter:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/waehrend-des-studiums/rund-um-die-pruefungen/pruefungs-und-studienordnungen/bachelor-of-arts-2-fach-studiengaenge-ordnungen-ab-2012/>

## Aufbau und Bestandteile des Studiums



## Module im BA Öffentliches Recht<sup>1</sup>

Modul	Dauer (Semester)	Arbeitsbelastung (Std)	Leistungspunkte (LP)
1. Staatsrecht I	2	660	22
2. Grundlagen des Rechts	1	90	3
3. Staatsrecht II	1	90	3
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	1	270	9
5. Besonderes Verwaltungsrecht	2	420	14
6. Wahlmodul	1	150	5
7. Seminar	2	270	9

<sup>1</sup> Abkürzung „LP“ (Leistungspunkte) z.T. auch als ECTS bezeichnet

Zu Modulprüfungen s. Übersicht über Prüfungen auf Internetseite von Frau Rodi

### Hinweise und Tipps zur Gestaltung des Studiums

- Der **Musterstudienplan** (in Prüf-/Studienordnung) gewährleistet einen sinnvollen Aufbau des Studiums und eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung über die Dauer des Studiums. Er ist aber nicht verbindlich. D.h. eine abweichende Studiengestaltung ist möglich.
- Den inhaltlichen Stoff eines **Moduls** und welche Veranstaltungen zu einem Modul gehören entnehmen Sie dem Anhang B der PSO („Beschreibung der Module“)
- Zu den **vorlesungsbegleitenden Kolloquien** (Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und Allg. Verwaltungsrecht) müssen Sie sich über HIS anmelden.
- Abweichend vom Musterstudienplan kann erwogen werden, bereits im 1. Semester die **Grundlagenveranstaltung** aus dem Modul "Grundlagenveranstaltung" zu besuchen. Da die Themen der Grundlagenveranstaltungen im 2 bzw. 3-Semesterrhythmus alternieren, wird so die Auswahl bei einem Vorziehen in das 1. Semester größer.
- Für **Wahlmodul** (5 LP) haben Sie Wahlmöglichkeiten. Dadurch kann dem Studium eine spezifische Prägung/Spezialisierung gegeben werden. Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Privatrecht, dem Strafrecht oder den Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

In § 4, S. 3 PSO heißt es hierzu: „Als Wahlmodul können ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (RSF) im Gesamtumfang von 5 LP gewählt werden, mit schriftlich zu erteilender Zustimmung des Dozenten auch alle weiteren Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden (SWS). Bei der ersten Meldung zu einer dem Wahlmodul zuzuordnenden Prüfung haben die Studierenden eine vom Fachvertreter oder in seinem Auftrag unterschriebene Erklärung abzugeben, welche Veranstaltungen sie im Rahmen des Wahlmoduls belegen und welche Prüfungen sie dabei abzulegen beabsichtigen. Die Erklärung kann geändert werden.“

Zur Prüfung des Wahlmoduls gibt es in § 5 Abs. 3 PSO die Regelung: „Werden im Rahmen des Wahlmoduls ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang gewählt, sind die dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen unter sinngemäßer Anwendung der dort vorgesehenen Bedingungen und Verfahren zu erbringen. Soweit das Wahlmodul aus einem nicht- modularisierten Studiengang gewählt wird, so entscheidet der Dozent mit seiner Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 zugleich, ob eine Klausur von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten zu erbringen ist; in den zuletzt genannten Fällen wird die Prüfung nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.“

Auf meiner Internetseite befindet sich ein link zum Anmeldebogen (= „Erklärung“ gemäß § 4 S. 3 PSO)